

Satzung über die Erhebung von Kanalanschlussbeiträgen, Abwassergebühren und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse

1. Abschnitt:

Finanzierung der Abwasserbeseitigung

§ 1

Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträge sowie Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Lengerich stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet und zum Zweck der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Klärschlämme die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (gemeindliche Abwasseranlagen). Hierzu gehören der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind (z.B. das Kanalnetz, Kläranlagen, Regenwasserbehandlungs- und -rückhaltungsanlagen, Pumpwerke, Transportfahrzeuge für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen und Inhaltsstoffen von abflusslosen Gruben, das für die Abwasserbeseitigung eingesetzte Personal).
- (3) Die gemeindlichen Abwasseranlagen bilden eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Kanalanschlussbeiträge und Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

2. Abschnitt:

Gebührenrechtliche Regelungen

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der gemeindlichen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NRW und § 54 LWG NRW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i. S. des § 6 Abs. 2 KAG NRW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 2 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AbwAG NRW)
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 2 AbwAG NRW)
- (3) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 AbwAG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 7 dieser Satzung von demjenigen erhoben, der eine Kleinkläranlage betreibt, welche nicht den Anforderungen nach § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (4) Die Schmutzwasser- und Niederschlagsgebühr sowie die Gebühren nach den §§ 7 und 8 dieser Satzung sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG NRW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Beseitigung des Abwassers).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten (bzw. überbauten) und/oder versiegelten Fläche auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser abflusswirksam in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 6).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser. Veranlagungszeitraum für die Schmutzwassergebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Versorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4) abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die gemeindliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 5).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei Wasserbezug aus der öffentlichen Versorgungsanlage gilt die für die Erhebung des Wassergeldes zugrunde gelegte Verbrauchsmenge. Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs der Vorjahre geschätzt. Die Datenübernahme vom öffentlichen Wasserversorger sowie die Datenspeicherung und Datennutzung der Wasserzählerdaten des Wasserversorgers erfolgt, um den Gebührenpflichtigen die zweimalige Ablesung seines Wasserzählers zu ersparen. Sie dient der ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (§ 46 Abs. 1 LWG NRW) und der Abwasserüberlassungspflicht durch den gebührenpflichtigen Nutzer (§ 48 LWG NRW) sowie zur verursachungsgerechten Abrechnung der Schmutzwassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Schmutzwassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz) zu dulden.
- (4) Werden private Wasserversorgungsanlagen betrieben, so ist der Gebührenpflichtige verpflichtet, auf seine Kosten Messeinrichtungen einzubauen. Diese müssen von der Stadt als zuverlässig anerkannt sein und werden von ihr plombiert und überwacht. Die Stadt ist berechtigt, Messeinrichtungen auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzubauen oder auszuwechseln.
- (5) Wird glaubhaft gemacht, dass eine private Wasserversorgungsanlage ausschließlich zu dem Zweck betrieben wird, nur Wasser zur Sprengung von Gärten oder Grünanlagen zu fördern, so wird der Gebührenpflichtige auf Antrag von der Verpflichtung zum Einbau einer Messeinrichtung für diese Anlage befreit. Für die Dauer der Befreiung wird das aus dieser Anlage gewonnene Wasser bei der Ermittlung der Frischwassermenge, die der

Ermittlung der Kanalbenutzungsgebühr zugrunde gelegt wird, nicht berücksichtigt.

- (6) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeignete Messeinrichtung zu führen. Den Nachweis über die ordnungsgemäß funktionierende Messeinrichtung obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der städtischen Abwassereinrichtung eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen unschlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Soweit der Gebührenpflichtige mittels eines speziellen Gutachtens bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf vorher mit der städtischen Abwassereinrichtung abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige. Wasserschwindmengen sind bezogen auf das Kalenderjahr durch einen schriftlichen Antrag bis zum 31.01. des nachfolgenden Jahres durch den Gebührenpflichtigen bei der Stadt Lengerich geltend zu machen.
- (7) Bei Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 9 cbm / Jahr für jedes Stück Großvieh bzw. Großvieheinheit herabgesetzt.
- (8) Die Benutzungsgebühr beträgt für die Einleitung von Schmutzwasser **2,50 €** je m³ (einschl. Abwasserabgabe).

§ 5

Zusatzgebühren

- (1) Für industrielle und gewerbliche Abwässer, deren Ableitung oder Reinigung der Stadt erhöhte Kosten verursacht, ist eine laufende Zusatzgebühr zu zahlen. Die Zusatzgebühr übersteigt die nach § 4 ermittelte Gebühr in dem Verhältnis, in welchem die Schmutzintensität der industriellen bzw. gewerblichen Abwässer die Schmutzintensität häuslicher Abwässer übersteigt.
- (2) In den Fällen des Abs. 1 hat der Gebührenpflichtige der Stadt auf Verlangen ein Gutachten über den Grad der Schmutzintensität der eingeleiteten Abwässer beizubringen. Das Gutachten ist von einer geeigneten Stelle bzw. einem geeigneten Gutachter einzuholen. Die Kosten des Gutachtens trägt der Gebührenpflichtige. In einem Abrechnungszeitraum kann höchstens die Beibringung von zwei Gutachten verlangt werden.
- (3) Wird eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 7 Abs. 7 der Entwässerungssatzung für die Einleitung von Grundwasser zur Absenkung des Grundwasserspiegels für ein Grundstück erteilt, so werden hierfür Gebühren wie folgt erhoben:

Ein- und Zweifamilienhaus je Einleitungstag	2,50 €
Mehrfamilienhäuser und gewerblich genutzte Gebäude je Einleitungstag	5,00 €

Beginn und Ende der Grundwassereinleitung sind der Stadt mitzuteilen. Unterbleibt diese Mitteilung, wird für

Ein- und Zweifamilienhäuser eine Mindestgebühr von	75,00 €
Mehrfamilienhäuser und gewerblich genutzte Gebäude eine Mindestgebühr von	150,00 €
erhoben.	

- (4) Für die Inanspruchnahme des Schlammsauge- und Hochdruckspülwagens wird eine pauschale Gebühr in Höhe von

60,00 €/Std. ohne Beifahrer und
100,00 €/Std. mit Beifahrer erhoben.

Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Benutzungszeit. Sie umfasst auch die An- und Rückfahrt.

- (5) Für das Anliefern von Klärschlamm und Abwasser aus abflusslosen Gruben durch Dritte wird eine Gebühr nach Aufwand erhoben.

§ 6

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage für die Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche (auf volle 10 m² auf- bzw. abgerundet), von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden abflusswirksam in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen Niederschlagswasser oberirdisch aufgrund des Gefälles ohne Sammlung über öffentliches oder privates Straßenland in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und /oder befestigten Flächen werden im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten sowie in die öffentliche Abwasseranlage abflusswirksamen Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Insbesondere ist er verpflichtet, zu einem von der Stadt vorgelegten Lageplan über die bebauten und/oder versiegelten sowie abflusswirksamen Flächen auf seinem Grundstück Stellung zu nehmen und mitzuteilen, ob diese Flächen durch die Stadt zutreffend ermittelt wurden. Auf Anforderung der Stadt hat der Grundstückseigentümer einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und /oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, wird die bebaute und/oder befestigte Fläche, die abflusswirksam ist, von der Stadt geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht der Stadt (z. B. Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbunden Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 6 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

- (4) Die Gebühr beträgt für jeden Quadratmeter bebauter und/oder befestigter Fläche i.S.d. Abs. 1 **0,60 €**

§ 7

Gebühr für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm

- (1) Für das Abfahren und die Behandlung von Klärschlamm aus Kleinkläranlagen wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge in m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 48,00 €/m³ abgefahrenen Klärschlamm.
Für eine vom Betreiber/Nutzungsberechtigten einer Kleinkläranlage verschuldete vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von **60,00 € je vergebliche Anfahrt** erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 Satz 1 entsteht mit dem Zeitpunkt der Abfuhr.
Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 Satz 2 entsteht mit der Beendigung der vergeblichen Anfahrt.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die Kleinkläranlage betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Gebühr für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben

- (1) Für das Auspumpen und Abfahren der Inhaltsstoffe aus abflusslosen Gruben und deren Beseitigung wird die Gebühr nach der abgefahrenen Menge pro m³ erhoben.
- (2) Die Gebühr beträgt 26,00 €/m³ ausgepumpte/abgefahrenene Menge.
Für eine vom Betreiber/Nutzungsberechtigten einer abflusslosen Grube verschuldete vergebliche Anfahrt wird eine Gebühr von **60,00 € je vergebliche Anfahrt** erhoben.
- (3) Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 Satz 1 entsteht mit dem Zeitpunkt des Auspumpens.
Die Gebührenpflicht gemäß Abs. 2 Satz 2 entsteht mit der Beendigung der vergeblichen Anfahrt.
- (4) Gebührenpflichtiger ist der Grundstückseigentümer, der Erbbauberechtigte oder der sonst zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, auf dessen Grundstück die abflusslose Grube betrieben wird.
- (5) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 9

Kleininleiterabgabe

- (1) Eine Kleininleiterabgabe wird erhoben, wenn eine Kleinkläranlage nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik im Sinne von § 60 WHG und § 56 LWG NRW entspricht.
- (2) Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner, die am 31.12. des Veranlagungsjahres dort mit erstem Wohnsitz gemeldet waren, festgesetzt. Eine dauernde Abwesenheit oder sonstige besondere Verhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheids (Ausschlussfrist) geltend zu machen.
- (3) Die Kleininleiterabgabe beträgt je Einwohner 17,90 €.

§ 10

Entstehung und Beendigung der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Satz 1 gilt bei der Umwandlung in einen Vollanschluss (Entfallen der Vorklärung) entsprechend. Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 5 Abs. 4 beginnt mit dem Beginn der Benutzungszeit.
- (2) Für Anschlüsse, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Verpflichtung zur Leistung der Kleineinleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt, frühestens mit dem Inkrafttreten dieser Satzung.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Gebühr i. S. des § 2 Abs. 1 dieser Satzung bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Kleineinleiterabgabe endet mit dem Wegfall der Einleitung.

Die Gebührenpflicht für Leistungen nach § 5 Abs. 4 endet mit der Beendigung der Benutzungszeit.

- (6) Erhebungszeitraum für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungsanlage ist das Kalenderjahr.

§ 11

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebühren- und Abgabepflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw., wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes,
 - c) der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte

des Grundstückes, von dem die Benutzung der Entwässerungsanlage ausgeht bzw. auf oder von dem die Einleitung vorgenommen wird.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung im Grundbuch bzw. dem Wechsel des Betriebsinhabers folgt. Für sonstige Gebühren- und Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Ein Eigentums- bzw. Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige der Stadt innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige haftet gesamtschuldnerisch für die Gebühren, die bis zu dem Zeitpunkt entstanden sind, in dem die Stadt Kenntnis von der Rechtsänderung erhält.
- (3) Die Gebühren- und Abgabepflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren und Abgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 12 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr und die Kleineinleiterabgabe werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides fällig. Sie können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Abrechnung der Gebühren sowie das Ablesen der Zähler der Zählereinrichtungen erfolgt einmal jährlich, und zwar zum Jahresbeginn für das abgelaufene Kalenderjahr. Soweit erforderlich, kann sich die Stadt hierbei der Mitarbeit der Gebührenpflichtigen bedienen.

§ 13 Abschlagszahlungen/Vorausleistungen

- (1) Die Stadt erhebt auf die Schmutzwassergebühr monatlich eine Vorausleistung in Höhe von 1/11 des Betrages, der sich aus der Abrechnung des Vorjahres ergeben hat. Der Vorausleistungssatz entspricht dem Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, bemessen sich die Abschlagszahlungen und Teilzahlungen nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe.
- (2) Die Gebühr entsteht erst am 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Endabrechnung und endgültige Festsetzung erfolgt im darauf folgenden Kalenderjahr durch Bescheid.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Vorausleistungen bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Abrechnung nacherhoben. Nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet. Die auf einen zurückliegenden Erhebungszeitraum bezeichneten Abrechnungsbeträge sowie die sich aus der Abrechnung der Vorausleistungen ergebenden Nachzahlungsbeträge sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (4) Auf die Niederschlagswassergebühr erhebt die Stadt am 01.04. und 01.10. jeden Kalenderjahres nach § 6 Abs. 4 KAG NRW Abschlagszahlungen in Höhe von ½ der Jahresabwassergebühr. Die Gebühr entsteht am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres.

§ 14 Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers oder eines anderen von ihr beauftragten Dritten zu bedienen.

3. Abschnitt:

Beitragsrechtliche Regelungen

§ 15 Kanalanschlussbeitrag

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt einen Kanalanschlussbeitrag im Sinne des § 8 Abs. 4 Satz 3 KAG NRW.
- (2) Die Kanalanschlussbeiträge sind die Gegenleistung für die Möglichkeit der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage und den hierdurch gebotenen wirtschaftlichen Vorteil für ein Grundstück. Die Kanalanschlussbeiträge dienen dem Ersatz des Aufwandes der Stadt für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung der städtischen Abwas-

seranlage.

- (3) Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 8 Abs. 9 KAG NRW).

§ 16

Gegenstand der Beitragspflicht

- (1) Ein Grundstück unterliegt der Beitragspflicht, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
1. Das Grundstück muss an die Abwasseranlage tatsächlich und rechtlich angeschlossen werden können,
 2. für das Grundstück muss nach der Entwässerungssatzung ein Anschlussrecht bestehen und
 3. für das Grundstück muss
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt sein (z. B. durch Bebauungsplan), so dass es bebaut oder gewerblich genutzt werden darf oder
 - b) soweit für ein Grundstück eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist (z. B. im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB), muss das Grundstück nach der Verkehrsauffassung Bauland sein und nach der geordneten, städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde zur Bebauung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die städtische Abwasseranlage tatsächlich angeschlossen (z.B. im Außenbereich nach § 35 BauGB), so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vorliegen.
- (3) Der Beitragspflicht nach Abs. 1 unterliegen auch Grundstücke, die im Rahmen der Niederschlagswasserbeseitigung mittelbar an die städtische Abwasseranlage angeschlossen sind. Dies ist insbesondere der Fall, wenn Niederschlagswasser von Grundstücken oberirdisch ohne leitungsmäßige Verbindung in die städtische Abwasseranlage (z. B. in ein von der Stadt betriebenes Mulden-Rigolen-System) gelangen kann.
- (4) Grundstück im Sinne des 3. Abschnittes dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder demselben Grundstückseigentümer gehörende Teil der Grundfläche, der selbständig baulich oder gewerblich genutzt werden darf und an die Anlage angeschlossen werden kann.

§ 17

Beitragsmaßstab und Bemessungssatz

- (1) Maßstab für den Anschlussbeitrag ist die Veranlagungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachen der Grundstücksfläche mit dem Veranlagungsfaktor.

Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplanes die tatsächliche Grundstücksfläche.
2. wenn ein Bebauungsplan nicht besteht,
 - a) bei Grundstücken, die an die Abwasseranlage angrenzen, die Fläche von der Abwasseranlage bis zu einer Tiefe von 50 m,

- b) bei Grundstücken, die nicht an die Abwasseranlage angrenzen oder lediglich durch einen dem Grundstück dienenden Weg mit dieser verbunden sind, die Fläche von der der Abwasseranlage zugewandten Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m; Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zum Grundstück herstellen, bleiben unberücksichtigt.
3. für bebaute Grundstücke im Außenbereich die Fläche, die sich aus der Grundfläche der an die öffentliche Einrichtung angeschlossenen Baulichkeiten (Gebäude) geteilt durch die Grundflächenzahl 0,15 ergibt.

In den Fällen zu Nr. 2 ist bei darüber hinausgreifender baulicher oder gewerblicher Nutzung des Grundstücks zusätzlich die Tiefe der übergreifenden Nutzung zu berücksichtigen.

- (2) Die nach Abs. 1 ermittelte Fläche wird entsprechend der Ausnutzbarkeit mit einem Veranlagungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

1. Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	100 v. H.
2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	120 v. H.
3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	140 v. H.
4. bei viergeschossiger Bebaubarkeit	150 v. H.
5. bei fünfgeschossiger Bebaubarkeit	160 v. H.
6. bei sechsgeschossiger Bebaubarkeit	170 v. H.
7. für jedes weitere Geschoss zusätzlich	5 v. H.

- (3) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist ein Bebauungsplan nicht vorhanden, so ist bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen, bei unbebauten, jedoch bebaubaren Grundstücken die Zahl der bei den anderen erschlossenen Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse maßgebend. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl oder nur die zulässige Höhe der Bauwerke und keine höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse aus, so gilt als Geschosszahl die Höhe des Bauwerks geteilt durch 3, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen abgerundet oder aufgerundet werden. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.

Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,00 m nutzbare Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschöß gerechnet.

- (4) Die in Abs. 2 genannten Prozentpunkte erhöhen sich bei Grundstücken in Gewerbe-, Industrie- und Kerngebieten um 33 1/3 v. H. Dies gilt auch, wenn die Gebiete nicht in einem Bebauungsplan festgesetzt, aber aufgrund der vorhandenen Bebauung und sonstigen Nutzung als Kerngebiete mit einer nach § 7 Abs. 2, als Gewerbegebiete mit einer nach § 8 Abs. 2 oder als Industriegebiete mit einer nach § 9 Abs. 2 Baunutzungsverordnung zulässigen Nutzung anzusehen sind. In anderen als Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten im Sinne von Satz 1 und 2 sowie in Gebieten, die aufgrund der vorhandenen unterschiedlichen Bebauung und sonstigen Nutzung nicht einer der in den §§ 2 ff. Baunutzungsverordnung bezeichneten Gebietsarten zugerechnet werden können, gilt die in Satz 1 vorgesehene Erhöhung für Grundstücke, die ausschließlich oder überwiegend gewerblich, industriell oder für Geschäfts-, Büro- oder Verwaltungsgebäude genutzt werden; in unbeplanten Gebieten gilt die Erhöhung auch für Grundstücke, die ungenutzt sind, auf denen aber bauliche oder sonstige Nutzung zulässig ist, wenn auf den durch die Anlage erschlossenen Grundstücken überwiegend die im ersten Halbsatz genannten Nutzungsarten vorhanden sind.
- (5) Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung festgesetzt ist, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

Grundstücke, für die im Bebauungsplan eine Bebauung mit Garagen festgesetzt ist, sowie Grundstücke, die als Gemeinbedarfs- oder Versorgungsflächen ohne Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse ausgewiesen sind, werden wie Grundstücke mit eingeschossiger Bebaubarkeit behandelt.

- (6) Wird ein bereits an die Abwasseranlage angeschlossenes Grundstück durch Hinzunahme eines angrenzenden Grundstückes, für welches ein Beitrag nicht erhoben ist, zu einer wirtschaftlichen Einheit verbunden, so ist der Beitrag für das hinzugekommene Grundstück nachzuzahlen.
- (7) Der Anschlussbeitrag beträgt 2,85 €/qm der durch Anwendung der Zuschläge nach den Abs. 2 - 5 ermittelten modifizierten Grundstücksfläche.
- (8) Besteht in Gebieten mit Trennsystem für ein Grundstück nur die Anschlussmöglichkeit an die Schmutzwasser- oder an die Regenwasserleitung (Teilanschluss) sowie in Gebieten mit Mischsystem aufgrund behördlicher Genehmigung lediglich die Möglichkeit zur Einleitung von Schmutz- oder Oberflächenwasser, so beträgt der Beitrag 7/10 des sich aus Abs. 7 ergebenden Betrages, wenn nur Anschlussmöglichkeiten an die Schmutzwasserleitung besteht, bzw. Schmutzwasser eingeleitet werden darf. Besteht lediglich die Anschlussmöglichkeit an die Regenwasserleitung, bzw. darf lediglich Regenwasser eingeleitet werden, beträgt der Beitrag 3/10 des sich aus Abs. 7 ergebenden Anschlussbeitrages.
Bei Umwandlung eines Teilanschlusses in einen Vollanschluss, bzw. Wegfall der behördlichen Einleitungsbeschränkungen, entsteht die Pflicht zur Zahlung des 7/10 bzw. 3/10-Betrages, sobald die Anschlussmöglichkeit als Vollanschluss besteht. Maßgebend ist in diesem Falle die im Zeitpunkt der Entstehung der Beitragspflicht geltende Anschlussbeitragssatzung.

§ 18

Entstehen der Beitragspflicht

- (1) Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die Abwasseranlage angeschlossen werden kann. Im Übrigen entsteht die Beitragspflicht gemäß
 - a) § 16 Abs. 2 mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung,
 - b) § 17 Abs. 6 mit der Vereinigung der Grundstücke
 - c) § 17 Abs. 8 S. 3, sobald die Anschlussmöglichkeit als Vollanschluss besteht.
- (2) Für Grundstücke, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits an die Abwasseranlage angeschlossen waren oder werden konnten, entsteht die Anschlussbeitragspflicht mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (3) In den Fällen des Abs. 2 entsteht keine Anschlussbeitragspflicht, wenn für den Anschluss des Grundstückes bereits eine Anschlussgebühr oder eine Beitragspflicht nach früherem Recht entstanden war, auch wenn sie durch Zahlung, Erlass oder Verjährung erloschen ist.

§ 19

Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte gemäß § 8 Abs. 2 Satz 3 KAG NRW beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20

Fälligkeit der Beitragsschuld

- (1) Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.
- (2) Widerspruch und Klage gegen einen Beitragsbescheid haben gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung und entbinden deshalb nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung.

4. Abschnitt:

Aufwandsersatz für Anschlussleitungen

§ 21

Kostenersatz für Grundstücksanschlussleitungen

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung einer Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage sind der Stadt nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Ersatzanspruch entsteht auch für Pumpstationen bei Druckentwässerungssystemen.
- (3) Grundstücksanschluss ist die leitungsmäßige Verbindung von dem Hauptkanal in der Straße bis zur Grundstücksgrenze.

§ 22

Ermittlung des Ersatzanspruches

Der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Beseitigung, Veränderung und die Kosten für die Unterhaltung werden auf der Grundlage der tatsächlichen entstandenen Kosten abgerechnet. Erhält ein Grundstück mehrere Anschlussleitungen, so wird der Ersatzanspruch für jede Leistung berechnet.

§ 23

Entstehen des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Herstellung der Anschlussleitung, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

§ 24

Ersatzpflichtige

- (1) Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.
- (2) Mehrere Grundstückeigentümer bzw. Erbbauberechtigte haften als Gesamtschuldner.
- (3) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Anschlussleitung, so haften die Grundstückseigentümer bzw. die Erbbauberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 25

Fälligkeit des Ersatzanspruches

Der Ersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

5. Abschnitt:

Schlussbestimmungen

§ 26

Auskunftspflichten

- (1) Die Beitrags- und Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Beiträge und Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Werden die Angaben verweigert oder sind sie aus sonstigen Gründen nicht zu erlangen, so kann die Stadt die für die Berechnung maßgebenden Merkmale unter Berücksichtigung aller sachlichen Umstände schätzen oder durch einen anerkannten Sachverständigen auf Kosten des Beitrags- und Gebührenpflichtigen schätzen lassen.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für den Kostenersatzpflichtigen entsprechend.

§ 27

Billigkeits- und Härtefallregelung

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Kanalanschlussbeiträge, Abwassergebühren und der Kostenersatz gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 28

Zwangmaßnahmen und Rechtsmittel

- (1) Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW.
- (2) Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 29

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Die letzte Änderung ist mit Datum vom 01.01.2017 in Kraft getreten.

Neufassung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2009
1. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2010
2. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2012
3. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2013
4. Änderung der Satzung:	rückwirkend in Kraft getreten am 01.01.2013
5. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2014
6. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2015
7. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2017
8. Änderung der Satzung:	in Kraft getreten am 01.01.2018